

Merkblatt zur Erosionsgefährdung durch Wasser

Nach der „Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (Erosionsschutzverordnung – ErosionsSchV)“ ist folgendes zu beachten:

Jedes Flurstück wird nach der Erosionsgefährdung durch Wasser in eine von drei Klassen eingeteilt. Flurstücke mit mehr als 50 % Grünland sind wie CC-Wasser-0 zu behandeln.

Die Einstufung Ihrer Flurstücke erhalten Sie als Liste mit dem „Gemeinsamen Antrag“. In FIONA ist die Kulisse eingestellt.

CC-Wasser-0 bedeutet: „keine Erosionsgefährdung“

CC-Wasser-1 bedeutet: „Erosionsgefährdung“

CC-Wasser-2 bedeutet: „hohe Erosionsgefährdung“

CC-Wasser-0: Hier sind keine besonderen Bewirtschaftungsbeschränkungen vorgesehen. Erosionsschutz nach Bundes Bodenschutz Gesetz ist immer zu beachten.

CC-Wasser-1:

- Pflugverbot vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar.
- Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.
- Bei einer Bewirtschaftung quer zum Hang ist pflügen erlaubt, wenn Bodenbearbeitung, Saatbettbereitung, Aussaat oder Pflanzung, Pflanzenschutz und Düngung überwiegend quer zum Hang erfolgen.

CC-Wasser-2:

- Pflugverbot vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar.
- Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei unmittelbar folgender Aussaat.
- Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern oder mehr, ist pflügen verboten.

Ausnahmen können durch das Landwirtschaftsamt auf Antrag genehmigt werden für:

- Das Einpflügen von Festmist
- Die Neufestsetzung der Erosionsgefährdungsstufe für Flurstücks – Teilflächen
- Die Aussaat / das Auspflanzen bestimmter gärtnerischer Kulturen
- witterungsbedingte Gründe

Ihre Schlageinteilung können Sie selbst durchführen. Dabei können Sie jedes einzelne Flurstück nach den Vorgaben der jeweiligen Erosionsgefährdungsklasse bewirtschaften oder

- den Schlag in die Erosionsgefährdungsklasse einstufen, deren Flächenanteil gemäß Einstufung der Flurstücke über 50% liegt, oder
- sofern keine Erosionsgefährdungsklasse den Flächenanteil von 50% übersteigt, den Schlag in CC-Wasser-1 einstufen, oder
- den Schlag (flurstückgenau) teilen und nach obigen Regeln einstufen.

Beispiel:

Flurstücke im Gesamtschlag mit Flächen-Anteilen in Ar

10	15	10	10	20	15	10	10
CC-0	CC-0	CC-1	CC-1	CC-2	CC-1	CC-0	CC-0

Keine Schlagteilung, dann CC-1, da keine CC-Klasse > 50%

Wird der Schlag geteilt, können z.B. folgende Einteilungen vorgenommen werden:

CC-0	CC-1, da keine CC-Klasse > 50%
------	--------------------------------

CC-0 da > 50%	CC-1, da keine CC-Klasse > 50%
---------------	--------------------------------

CC-0 da > 50%	CC-2	CC-0 da > 50%
---------------	------	---------------